

35. 1. Bedarf das „vertragsmäßige Anerkennnis“ eines verjährten Anspruchs der Schriftform?<sup>1</sup>  
 2. Bedarf die Umwandlung einer verjährten Schuld in eine Darlehensschuld der Schriftform?  
 BGB. §§ 222, 607, 781.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1911 i. S. A. (M.) w. F. (Bell.). Rep. III. 67/11.

- I. Landgericht Posen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin wollte von Oktober 1890 bis Ostern 1900 als Wirtschaftlerin bei dem Probst St. gegen 360 *M* Jahreslohn tätig gewesen sein. Sie behauptete, der Lohn sei nie gezahlt, vielmehr sei jedesmal bei Fälligkeit der Lohnbeträge vereinbart worden, die fällige Lohnschuld solle in eine Darlehensschuld verwandelt und der bisherigen Schuld zugerechnet werden. Am 5. Februar 1905 habe der Probst die ihm gekündigten Darlehensforderungen mündlich anerkannt und Zahlung versprochen. Auch kurz vor seinem 1906 erfolgten Tode habe er in Gegenwart der Beklagten mündlich anerkannt, ihr, der Klägerin, 4320 *M* (also 12mal 360 *M*) als Darlehn zu verschulden. Sie nahm die Beklagte als Meinerbin St.'s auf Zahlung von 4320 *M* in Anspruch. Diese berief sich auf Verjährung und bestritt die Wirksamkeit der behaupteten Auerkennnisse.

Das Landgericht machte die Entscheidung von einem zugesprochenen Eide der Beklagten über das zuletzt erwähnte Auerkennnis abhängig, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist der Meinung, die unter Eid gestellte Tatsache, daß der Probst seine Verpflichtung als Darlehn anerkannt

<sup>1</sup> Vgl. auch das unter Nr. 27 dieses Bandes S. 130 abgedruckte Urteil. D. G.

habe, enthalte unter allen Umständen eine vertragmäßige Anerkennung der ursprünglichen Schuld. Das vertragliche Anerkennung einer verjährten Schuld bedürfe nicht der Schriftform, ebenso nicht die Umwandlung einer verjährten Schuld, zumal wenn, wie hier, der Einwand der Verjährung durch das Anerkennung beseitigt sei.“ (Im weiteren wird zunächst erörtert, weshalb der Klagenanspruch auf die während bestehenden Dienstverhältnisses angeblich erklärten Schuldumwandlungen nicht gestützt werden kann. Alsdann wird fortgefahren:)

„Es ist zu prüfen, ob die Klägerin dem Einwande der Verjährung auf Grund der angeblichen mündlichen Erklärungen des Erblassers der Beklagten von 1905 und 1906 begegnen kann. Die Frage läuft darauf hinaus, ob diese Erklärungen, um rechtlich wirksam zu sein, der in § 781 BGB. bestimmten Schriftform bedurften. Bei der Prüfung kann zunächst unerörtert bleiben die Gültigkeit eines formlosen Verzichts auf die Verjährungseinrede.

Vgl. darüber Planck, Erl. 3 b zu § 222; Gruchot Bd. 50 S. 1200, Urteil des RG.'s vom 19. März 1906, Rep. VI 261/05.

Dem für die Annahme eines solchen fehlt es hier an jeglichen Behauptungen über die Kenntnis des Erblassers von der Verjährung und über seinen Verzichtswillen.

§ 222 BGB. bestimmt, daß nach der Vollenbung der Verjährung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Nach § 222 Abs. 2 Satz 1 kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. In Satz 2 ist dann die Vorschrift gegeben:

„Das gleiche gilt von einem vertragmäßigen Anerkennung sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.“

Dem Berufungsgerichte ist darin beizupflichten, daß unter dem vertragmäßigen, hier der Leistung gleichgestellten Anerkennung das formbedürftige Schuldanerkenntnis des § 781 BGB. verstanden werden muß.

Zunächst ergibt schon der Wortlaut „vertragmäßiges Anerkennung“, daß jedenfalls der Gesetzgeber eine anders geartete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraussetzt, als das bloße durch Abschlagszahlung, Binszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise

das Bestehen des Anspruchs tatsächlich bestätigende „Anerkennen“ des § 208 BGB., das eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt. Aber auch Sinn und Zweck der Bestimmung führen mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß das vertragsmäßige Anerkenntnis des § 222 kein anderes sein kann als das formunterworfenene Schuldanerkenntnis des § 781. Das auf Verjährung begründete Recht, den Anspruch des Berechtigten zu verneinen, soll der Verpflichtete nicht mehr haben, wenn er durch Leistung das Bestehen des Anspruchs anerkannt und das Rechtsverhältnis endgültig zur Erledigung gebracht hat. Die Rücksicht auf den Rechtsfrieden und auf die Vermeidung der Erörterung zeitlich weit zurückliegender Tatsachen werden nach Erledigung des Rechtsverhältnisses höher gestellt als das Interesse des Verpflichteten. Diese Wirkung kann nur haben und dieser Rücksicht kann nur untergeordnet werden ein Rechtsgeschäft, das der Leistung wesensähnlich und jedenfalls wirtschaftlich nahezu gleich geachtet ist, das ebenso oder ähnlich wie die Leistung das Rechtsverhältnis zur Erledigung bringt. Das ist — abgesehen von der Sicherheitsleistung — das „vertragsmäßige Anerkenntnis“ im Sinne des rechtsbegründenden Schuldanerkenntnisses in § 781, also „eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird“. Es ist zu beachten, daß in dieser Begriffsbestimmung § 781 für das „Schuldanerkenntnis“ keine anderen Merkmale erfordert als das vertragsmäßige Anerkennen, das auch der § 222 verlangt. Nur dieses vertragsmäßige Anerkenntnis oder, wie es in § 812 Abs. 2 BGB. genannt wird, „die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses“ steht im Sinne und nach dem Zwecke des § 222 BGB. der Leistung gleich, es „gilt“ als Leistung (§ 812) und kann nach der Vorschrift des § 222 ebensowenig wie diese auf Grund der Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden. Ist aber unter dem vertragsmäßigen Anerkenntnis des § 222 das Schuldanerkenntnis des § 781 zu verstehen, so ist auch zu seiner Gültigkeit die schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich.

Dieses Ergebnis wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vollauf bestätigt. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung enthielt in seinem, dem jetzigen § 222 entsprechenden § 182 Abs. 2 nur die Bestimmung, daß das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden könne.

Erst in der Kommission für die zweite Lesung wurde u. a. der Zusatz beantragt:

„Es gilt dies auch von einem über den Anspruch erteilten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis.“ ...

(Protokolle Bd. I S. 232.) Der Antrag wurde angenommen, abgelehnt wurde der Antrag:

„Als Verzicht auf diese Befugnis“ (nach Vollendung der Verjährung die Befriedigung des Anspruchs zu verweigern) „wird es angesehen, wenn der Verpflichtete den Anspruch ... dem Berechtigten gegenüber anerkennt.“

Für die Annahme und Ablehnung waren nach den Protokollen I S. 235 folgende Gründe maßgebend. Es empfehle sich, die Frage im Gesetze ausdrücklich zu entscheiden, ob ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Rückforderung unterliege. Die Entscheidung sei dahin zu treffen, daß ein dem § 683 (jetzt §§ 780 und 781) entsprechendes Schuldversprechen wegen Unkenntnis der Verjährung nicht zurückgefordert werden dürfe. Für den Ausschluß der Verjährung spreche in gleicher Weise wie bei der in Unkenntnis der Verjährung bewirkten Befriedigung des Anspruchs die Erwägung, daß die Verjährung, welche die endgültige Herstellung des Rechtsfriedens unter den Parteien bezwecke, nicht dazu benutzt werden dürfe, den Rechtsfrieden durch Wiedereröffnung des Streites über das erledigte Rechtsverhältnis von neuem in Frage zu stellen. Dagegen gehe es zu weit, in jedem dem Berechtigten gegenüber erklärten formlosen Anerkenntnis der verjährten Forderung einen Verzicht auf die Verjährungseinrede zu erblicken. Wenn dafür geltend gemacht werde, daß der Unterschied zwischen einem konstitutiven abstrakten Schuldanerkenntnis und dem nur ein tatsächliches Zugeständnis des Bestehens der Forderung enthaltenden Anerkenntnis im Sinne des § 169 (jetzt 208) in der Praxis oft schwer durchführbar sein werde, so treffe dieser Einwand gegenüber dem nach § 683 formalisierten Schuldversprechen nicht zu. Ebensovienig sei zuzugestehen, daß die Rücksicht auf Treu und Glauben erheische, dem nach vollendeter Verjährung erteilten Anerkenntnis in gleicher Weise wie dem während des Laufes der Verjährung erteilten Anerkenntnis eine die Wirkung der Verjährung ausschließende Kraft beizulegen. Eine Bestimmung dieses Inhalts würde eine bedenkliche Abschwächung der Verjährungswirkung in sich schließen.

Nach dieser Begründung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kommission nur das formbedürftige vertragmäßige Anerkenntnis der Leistung gleichstellen wollte. Dafür sprechen auch die — auf die jetzigen §§ 780—781 hinweisenden — Ausdrücke „Schuldversprechen“ und „Schuldanerkenntnis“. So sagt denn auch die „Denkschrift“ zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 56: „Das gleiche wie für die Leistung soll für ein vertragmäßiges Anerkenntnis (§ 765) gelten.“ Die Anführung des dem jetzigen § 781 entsprechenden § 765 läßt die Auffassung der Regierungen klar erkennen.

Die Rechtsprechung geht ebenfalls dahin, daß die Schriftform erforderlich sei,

vgl. OLG. Breslau in Rechtspr. d. OLG. Bd. 15 S. 323, OLG.

Cöln in Rechtspr. d. OLG. Bd. 13 S. 334, OLG. Posen in der

Posener Jur. Monatschr. 1906 S. 28,

und namentlich die Entscheidung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 2. Februar 1910 (Jur. Wochenschr. 1910 S. 280). In diesem Urteile hat sich der I. Senat entschieden für das Formerfordernis ausgesprochen, wenn auch ohne nähere Begründung, die durch das Bedürfnis des damaligen Falles nicht geboten war.

In der Wissenschaft sind die Meinungen geteilt: Pland, Erl. 3b zu § 222, verlangt „ein gültiges Anerkenntnis, also Schriftform“. Für die Notwendigkeit der Schriftform treten ferner ein Endemann, Lehrbuch Bd. 1 § 93b Anm. 8; Crome, System Bd. 1 S. 521 Anm. 10; Hoelber, Bem. 3 zu § 222; Dertmann, Bem. 4o zu § 222. Dagegen: Komm. von RG.-Räten Anm. 2 zu § 222; Rehbein, Kommentar Bd. 1 S. 303; Dernburg, Bürg. R. Bd. 1 § 182 Anm. 7; Regelsberger, in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 335; Staudinger, Bd. 1 Anm. 6b zu § 222. Aber auch Staudinger gibt zu, daß die Kommission das abstrakte Schuldanerkenntnis des § 781 im Auge gehabt zu haben scheine. Daß dies nicht zu bezweifeln ist, wurde schon hervorgehoben. Der Antrag in der Kommission und der gefaßte Beschluß wurden offenbar beeinflusst durch das Preuß. Allg. Landrecht, das in TL I Tit. 9 § 564 die Bestimmung enthält:

„Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntnis des verloschenen Rechts die Wirkung derselben nur insofern auf,

als aus diesem Anerkenntnis nach den Gesetzen ein neuer Rechtsgrund entsteht.“

Diese Bestimmung weist auf den abstrakten Verpflichtungsgrund unmittelbar hin, ebenso wie es nach dem hier Ausgeführten in § 222 BGB. geschieht.

Von dem Schriffterfordernis stellt § 782 BGB. zwei Ausnahmen auf. Das Schuldanerkennnis bedarf der schriftlichen Form nicht, wenn es auf Grund einer Abrechnung oder eines Vergleichs erteilt ist. Eine Abrechnung liegt nicht vor. Sie setzt beiderseitige Forderungen voraus, und hier handelt es sich nur um Ansprüche der Klägerin. Auch ein Vergleich ist nicht gegeben. In der schon erwähnten Entscheidung vom 2. Februar 1910 nimmt der I. Senat an, das Schuldanerkennnis sei im Wege des Vergleiches erteilt, „wenn der Gläubiger dem Schuldner Teilzahlungen oder sonstige Stundung bewilligt und der Schuldner dagegen die Schuld anerkennt“. Hier ist bei den Anerkennungen während laufender Verjährung (bis 1900) nach der Behauptung der Klägerin von Stundung die Rede gewesen; hinsichtlich der angeblichen Anerkennisse von 1905 und 1906 . . . behauptet sie selber keine Stundungsabrede oder etwas Sonstiges, wofür das Anerkenntnis als Gegenleistung erschiene. Ein „gegenseitiges Nachgeben“ (§ 779 BGB.) kommt also nicht in Frage.

Ist aber für das vertragmäßige Anerkenntnis des § 222 BGB. Schriftform erforderlich und ein Ausnahmefall nicht gegeben, dann fallen die Revisionsangriffe in sich zusammen. Die unter Eid gestellte Tatsache enthält kein gültiges vertragmäßiges Anerkenntnis der ursprünglichen Lohnforderung, der Einwand der Verjährung gegen diese Forderung ist nicht beseitigt. . . .

Die Klägerin erblickt in den Erklärungen von 1905 und 1906 neben Anerkennissen auch Umwandlungen der ursprünglichen (verjährten) Schuld in ein Darlehn. Ob die Schuldumwandlung nach § 607 BGB. die Rechtswirkung hat, dem Schuldner die Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis zu verschließen, insbesondere ihm die Verjährungseinrede zu nehmen, kann unerörtert bleiben.

Vgl. darüber Urteil d. RG.'s vom 2. Juli 1906 in der Jur. Wochenschr. 1906 S. 550 Nr. 18.

Wenn das vertragmäßige Anerkenntnis der verjährten Forderung

---

nach § 222 BGB. der Schriftform bedarf, dann ist auch eine nach § 607 BGB. vorgenommene Umwandlung der verjährten Forderung in ein Darlehn nichtig, falls sie der Schriftform ermangelt. Denn sonst würde die Formvorschrift der §§ 222, 781 stets durch formlose Umwandlung nach § 607 BGB. umgangen werden können.“